



FIT PREMIUM • Arnoldsweilerstr. 27 • 52351 Düren

an das Land Nordrhein-Westfalen

und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

12.02.2021

Die Gesundheit tausender Bürger in NRW nimmt Schaden

Sehr geehrte Frau Andrea Milz,
sehr geehrter Herr Armin Laschet,
sehr geehrter Herr Karl-Josef Laumann,
sehr geehrter Herr Dr. Edmund Heller,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ich betreibe seit 20 Jahren in Düren ein hochwertiges Studio für Fitness, Wellness und Gesundheit. Uns ist der Ernst der Pandemie bewusst. Aufgrund meines angeborenen Herzfehlers mit dramatischem Verlauf vor zwei Jahren, gehöre ich selbst zur Risikogruppe. Ich weiß aber auch, dass regelmäßige sportliche Betätigung für viele Menschen tatsächlich lebenswichtig ist.

Ich schreibe Ihnen, da ich Kosten und Aufwand einer Klage für alle Beteiligten vermeiden möchte. Wir alle haben derzeit Anderes und Wichtigeres zu tun, als uns vor Gericht auseinanderzusetzen.

Mein Anliegen: Bitte überdenken / berichtigen Sie die Stellungnahme des MAGS NRW zur Untervermietung, welche mir das Ordnungsamt Düren weitergeleitet hat. Auszug aus der Email vom 10.02.2021 von der Stadt Düren an das FIT PREMIUM:

...uns wurde zugeteilt, dass Sie die Untervermietung Ihrer Fitness-Studio Räumlichkeiten für die stundenweise private Nutzung vermieten.



Andere Fitness-Studios hatten dieselbe Idee und haben bei uns angefragt, ob dies im Sinne der aktuellen CoronaSchV NRW möglich sei.

Um diese Frage rechtmäßig zu beantworten, haben wir diese Frage an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Das Ministerium antwortete am 09.02.2021 wie folgt:

*„Gemäß § 9 Abs. 1 CoronaSchVO ist der gesamte Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen unzulässig. Einen Ausnahmetatbestand für Individualsport gibt es nicht. Die Untervermietung von Fitnessstudios ist deshalb in Nordrhein-Westfalen – anders als beispielsweise in Niedersachsen, wo die dort geltende Verordnung dies ausdrücklich zulässt (vgl. § 10 Nds. Corona-VO) – **nicht zulässig.**“*

Aus diesem Grund fordere ich Sie auf die Untervermietung Ihrer Räumlichkeiten für die private Nutzung zu unterlassen, solange die Regelung des § 9 Abs. 1 CoronaSchV NRW aufrecht erhalten bleibt...

In der Interpretation der Corona Schutz Verordnung und der daraus resultierenden Argumentation gegen jeglichen Fitness- und Gesundheitssport, werden drei Dinge miteinander vermischt und teilweise willkürlich ausgelegt.

Die drei zu betrachtenden Punkte sind:

1. Betrieb eines Fitnessstudios oder ähnlicher Sporteinrichtungen
2. Das Treiben von Individualsport für Privatpersonen
3. Die Untervermietung von Räumlichkeiten von und jeweils an Privatpersonen, Gewerbetreibende und öffentliche Träger

Zu 1.) Richtig ist, dass wir das Studio gemäß Corona Schutz Verordnung nicht betreiben dürfen. Wir betreiben das Studio aktuell auch nicht. Es findet kein freies Training, keine Kurse, keine Beratung, kein Verkauf, keine Massagen, keine Sauna, keine Trainingsplanungen, kein Rehasport, kein Getränkeauschank, etc. statt. Wie in §9 (1) gefordert, haben wir den Zugang beschränkt: Die Eingangstür ist verschlossen. Wir kommen ebenfalls der Aufforderung nach, die Gemeinschaftsräume, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, nicht zur Nutzung zur Verfügung zu stellen* (diese können nicht mit gemietet werden).



*Wenn diese Bereiche nicht zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden dürfen, bedeutet das im Umkehrschluss, dass die anderen Bereich grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden dürfen (Gegenschluss ist eine juristische Methode zur Auslegung einer Rechtsnorm).

Zu 2.) Es gibt in der aktuellen Corona Schutz Verordnung des Landes NRW kein Verbot für Individualsport. Dass es für verschiedene Tätigkeiten und Handlungen keine explizite Erlaubnis gibt, stellt keine Rechtsgrundlage dar, um diese pauschal zu verbieten.

Auch in der „Konsolidierten Begründung zur CoronaSchVO vom 07. Januar 2021“ wird für das dort tatsächlich genannte Verbot von einer „zeitgleichen Nutzung von Sportanlagen...“ ausgegangen. Die Annahme, dass sich in oder auf Sportanlagen mehrere Personen zeitgleich aufhalten, ist im regulären oder eingeschränkten Betrieb völlig richtig. In unserem Fall (alleinige Anmietung der ganzen Anlage s.u.) trifft die Voraussetzung für das Verbot aber nicht zu. Dementsprechend sollte es hier keine Anwendung finden.

Zu 3.) In der Corona Schutz Verordnung gibt es kein Verbot zur Vermietung oder Untervermietung. Wie sollte das auch aussehen? Häuser mit einem Schwimmbad im Keller, Wohnungen mit einem Fitnessraum, Garagen mit einem Laufband oder ein paar Gewichten darin, etc. entsprechen ebenso „privaten Sportanlagen, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen“, wie eine privat gemietete Trainingsfläche eines Fitnessstudios. Die Größe der Fläche und die Anzahl der darin stehenden Geräte kann bei einer privaten Anmietung kein Kriterium sein.

Außerdem werden in §4 (2) Maßnahmen (Lüften) für sportliche Betätigung in geschlossenen Räumen, die für einen Kunden- und Besucherverkehr geöffnet sind, vorgeschrieben. Die von uns vermieteten Räume sind während der Vermietung noch nicht ein mal für Kundenverkehr zugänglich.

Termine für die Mietzeiträume müssen vorab vereinbart werden. Die Namen und Kontaktdaten der Mieter werden lückenlos erfasst. Die geforderte Nachverfolgbarkeit ist also auch gegeben.

Zwischen den einzelnen Zeiträumen liegt jeweils eine Viertelstunde Zeit, so dass sich die Mieter beim Betreten und Verlassen des Gebäudes nicht begegnen (anders als beispielsweise in jedem Supermarkt).

Wir setzen selbstverständlich umfangreiche Hygiene- und Schutzmaßnahmen um: kontaktloser Einlass, Maskenpflicht, Händedesinfektion, Abstandsregel, Lüften, Flächendesinfektion. Außerdem haben wir extra für diese Bereiche HEPA14 Hochleistung-Luftfilter-Anlagen angeschafft.



Der Mieter ist während des Zeitraums völlig alleine bzw. lediglich mit einer weiteren vorab zu benennenden Person in den Räumlichkeiten. Es besteht in keiner Hinsicht eine erhöhte Kontaktgefahr. Warum sollten die Menschen in NRW alleine, oder mit Angehörigen aus dem eigenen Haushalt bzw. einer weiteren Person aus einem anderen Haushalt, reden, essen, kochen, fernsehen, rauchen und Alkohol trinken, aber keinen Sport machen dürfen. Das wäre kontraproduktiv für die Gesundheit und das Immunsystem.

Die Vermietung ist aufwändig und bringt unser Unternehmen betriebswirtschaftlich nicht voran (Aufwand im Verhältnis zu der geringen Anzahl an zur Verfügung stehenden Terminen). Wir haben aber als gesundheitsorientiertes Studio unseren Mitgliedern gegenüber einen Auftrag. Es geht darum, das Herz-Kreislauf-System zu stärken, Rückenschmerzen entgegen zu arbeiten, das Immunsystem zu stärken, sowie zahlreiche weitere präventive und lindernde Ansätze.

Diesen Auftrag haben Sie als Politiker / Behörde / Ministerium / Regierung doch auch, oder?

Bitte ermöglichen Sie, ebenso wie in Niedersachsen, die Untervermietung an einzelne Personen. Die aktuelle Corona Schutz Verordnung des Landes NRW würde das bei entsprechender Interpretation durchaus ermöglichen.

Aktive Gesundheitsförderung und Prävention sind nicht Teil des Problems, sondern Teil der Lösung.

Für eventuelle Rückfragen oder ein Gespräch stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Spieß

FIT PREMIUM
HaMa Sports GmbH
Arnoldsweilerstr. 27
52351 Düren

mail@besserleben.pro